Vorbemerkungen:

Die Kreistagsfraktion DIE LINKE und die Gruppe im Kreistag Freie Wähler Piraten beantragen mit Antrag vom 11.06.2018 (Anhang) der Kreistag möge beschließen, den Entwurf für die Haushaltssatzung als einjährige Variante vorzulegen.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt seine Haushalte seit den Jahren 2011/2012 als Doppelhaushalt auf. Dies hat sich aus Sicht der Verwaltung sehr bewährt. Das Verfahren der Haushaltsplanaufstellung ist, wie auch die Jahresabschlusserstellung, seit der NKF-Einführung erheblich aufwendiger geworden. Mit den vorhandenen Ressourcen könnte eine jährliche Haushaltsplanaufstellung nicht geleistet werden, ohne dabei andere Aufgaben zu vernachlässigen.

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer zielführenden Haushaltssteuerung sind zudem nach den bisherigen Erfahrungen keine erheblichen Nachteile des Doppelhaushalts erkennbar. Es stehen Instrumente zur Verfügung, um den bei der Haushaltsplanung noch nicht absehbaren Entwicklungen zu begegnen. Dazu gehören die Budgetierung sowie die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ermächtigungen durch die Kämmerin, die regelmäßig auch im jährlichen Haushalt zur Anwendung kommen.
Daneben könnten bei wesentlichen Fehlentwicklungen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Zu nennen sind hier beispielsweise die „Haushaltswirtschafliche Sperre“ durch die Kämmerin nach § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (von dieser Möglichkeit kann im Übrigen auch der Kreistag nach § 53 Kreisordnung NRW i. V. m. § 81 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW -GO- Gebrauch machen) oder der Erlass einer Nachtragssatzung nach § 81 GO. Beim Rhein-Sieg-Kreis wurde in den Jahren seit 2011 erstmals mit dem Erlass der Nachtragssatzung für 2018 eine dieser Möglichkeiten angewandt, wobei diese nicht zur Korrektur erheblicher Fehlentwicklungen erforderlich war, sondern der Weitergabe von Haushaltsverbesserungen an die kreisangehörigen Kommunen diente.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Doppelhaushalte der letzten Jahre lagen die Entwürfe der Jahresabschlüsse der jeweiligen Vorjahre sowie die dazugehörigen Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Diese konnten somit stets im Rahmen der Haushaltsberatungen berücksichtigt werden.

Aus den dargestellten Gründen sollte aus Sicht der Verwaltung - insbesondere mit Blick auf ein effizientes Verwaltungshandeln - die bewährte Praxis der Aufstellung von Haushaltssatzungen, die Ermächtigungen für jeweils zwei Jahre enthalten, beibehalten werden.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 24.09.2018 wird mündlich berichtet.

(Schuster, Landrat)